

Linzer Diözesanblatt

159. Jahrgang

1. Dezember 2013

Nr. 7

58. Weihnachts- und Neujahrswunsch

Liebe Mitbrüder, liebe Ordensleute, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter!

Bevor ich die guten Wünsche für die kommenden Feste übermittle, möchte ich auf drei bedeutsame Ereignisse hinweisen, die auch unser christliches Leben in der Diözese betreffen.

1. Weihe-Erneuerung im Mariendom Linz

Vor 70 Jahren hat Bischof Joseph Calasanz Fließer, mitten im 2. Weltkrieg am 8. Dezember 1943, die Diözese Linz dem Unbefleckten Herzen Mariens geweiht. Ich denke, dass es auch in unserer heutigen Zeit wichtig ist, alle Menschen unserer Diözese unter den Schutz der Gottesmutter zu stellen.

Darum möchte ich Sie zur Erneuerung der Weihe an die Gottesmutter Maria herzlich einladen. Die Weihe findet am Sonntag, 8. Dezember 2013 im Mariendom statt (um 14.00 Uhr Rosenkranzgebet und um 14.30 Uhr Eucharistiefeier mit Weihe-Erneuerung).

2. Befragung zur Bischofssynode über Familie und Evangelisierung

Im Hinblick auf die außerordentliche Bischofssynode (Oktober 2014), die sich mit den Themen Familie und Evangelisierung befassen wird, hat das Synodensekretariat einen Fragebogen mit 39 Punkten erstellt und zugesandt. Diese Fragen ermöglichen allen Teilkirchen eine aktive Beteiligung an der Außerordentlichen Synode, die das Ziel hat, in den heutigen pastoralen Herausforderungen an die Familie das Evangelium zu verkünden.

Das Generalsekretariat der Bischofssynode erwartet die Antworten bis Ende Jänner 2014. Die österreichischen Bischöfe haben nun alle Gläubigen eingeladen, bis Mitte Dezember innerhalb der Diözesen das Dokument und die Fragen auf den verschiedenen kirchlichen Ebenen zu behandeln. Pfarren, Dekanate und andere kirchliche Einrichtungen sind zur Stellungnahme genauso eingeladen wie Einzelpersonen, damit ein möglichst klares und umfas-

Inhalt

- | | |
|---|---|
| 58. Weihnachts- und Neujahrswunsch | 66. Bericht aus der Dechantenkonferenz |
| 59. Dienstwohnungen für Priester | 67. Pfarrbesuche – Visitationen 2014 |
| 60. Statut DHF – Immobilienstiftung | 68. Aktion „sei so frei / Bruder in Not“ |
| 61. Statut Wirtschaftsrat | 69. Kollekte für den Maria Empfängnis-Dom |
| 62. Statut für die Schlichtungs- und Schiedsstelle der Diözese Linz | 70. Pfarrausschreibung und Personelle Veränderungswünsche |
| 63. Statuten – Bestätigung | 71. Personen-Nachrichten |
| 64. Generaldekret für das Diözesangericht Linz | 72. Termine und Hinweise |
| 65. Neuordnung des Katechumenats für Iraner und Afghanen | Impressum |

sendes Bild entsteht. Darüber hinaus werden kirchliche Fachstellen, Organisationen und Bewegungen in den Bereichen Familie, Evangelisierung und Laienapostolat gezielt angefragt.

Der Pastoralrat ist in unserer Diözese für die Sammlung der Antworten zuständig.

3. „Visita ad Limina Apostolorum“ der österreichischen Bischöfe in Rom

Als Termin ist der 27. bis 31. Jänner 2014 festgesetzt worden. Jeder Bischof wurde ersucht, einen Quinquennial-Bericht zu erstellen. Geplant sind Besuche und Gespräche in den verschiedenen Kongregationen und Dikasterien der römischen Kurie.

Die Audienz mit dem Hl. Vater für die gesamte Bischofskonferenz sowie für die einzelnen Bischöfe wird gewiss den Höhepunkt darstellen. Ich möchte Sie schon jetzt bitten, uns Bischöfe in diesen Tagen mit Ihrem Gebet zu begleiten.

Innigen Dank möchte ich auch heuer wieder für Ihre treuen Dienste in den verschiedenen Bereichen innerhalb unserer Diözese Linz sagen. Es ist mir als

Diözesanbischof eine große Freude, so viele engagierte Männer und Frauen in der Jüngerschaft Jesu Christi zu wissen.

Die Advents- und Weihnachtszeit ist für uns stets neu eine ganz besondere Zeit. Gott wird Mensch im Kind in der Krippe. Der Blick auf den Immanuel („Gott mit uns“) versetzt uns in Staunen vor der immensen Liebe Gottes. Das schutzbedürftige Kind im Stall von Bethlehem ist die Offenbarung der unbegreiflichen Liebe Gottes. Öffnen wir unsere Herzen vor diesem Kind, aber auch vor der Welt. Machen wir uns klein, um auf Augenhöhe mit jenen zu sein, die die Lieblingskinder Gottes sind – die Armen, die Hungernden und Obdachlosen, die Weinenden, die Geschmähten. Die Adventszeit möge einen inneren Aufbruch zu einer bewussteren und fühlbareren Nähe zu Jesus Christus bewirken.

Von Herzen wünsche ich Ihnen ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein erfülltes und gesundes Jahr 2014!

+ Dr. Ludwig Schwarz SDB
Bischof von Linz

59. Dienstwohnungen für Priester

Im Linzer Diözesanblatt 137/1, 1991, Art. 6 ist unter Punkt 1 das unentgeltliche Wohnen im Pfarrhaus geregelt. Dieser Punkt wird wie folgt novelliert:

a) Das Pfarrhaus dient in erster Linie pfarrlichen Interessen und damit hoheitlichen Zwecken der Katholischen Kirche. Die Erhaltungs- und Betriebskosten sind daher primär von der Pfarre zu tragen.

Für einen Pfarrer bzw. einem ihm an Rechten gleich gestellten Priester ist eine ca. 80 - 90m² große Wohnung inkl. Küche vorgesehen, die von den öffentlichen Räumen klar getrennt sein soll. Gegebenfalls sind in größeren Pfarren auch weitere ca. 30 - 50 m² große, für sich abgeschlossene Wohnbereiche mit zwei Zimmern und eigener Nasszelle, aber ohne eigener Küche für Kooperatoren, Pfarrpraktikanten und/oder Haushälterinnen vorzusehen.

Eine Pfarrhof-Küche und das anschließende Wohn- bzw. Esszimmer erhalten einen halböffentlichlichen Charakter, wenn sie von anderen SeelsorgerInnen, pfarrlichen Angestellten und/oder engsten MitarbeiterInnen der Pfarre als Sozialräume verwendet werden. Jenen Personen, die ihren Arbeitsplatz im gleichen Haus haben, ist gemäß dem Arbeitnehmerschutzgesetz der Zugang zur Toilette-Anlage zu ermöglichen.

b) Das grundsätzliche Recht eines Pfarrers, den Pfarrhof unentgeltlich zu bewohnen, ist nicht nur auf die Freiheit von Hauptmiete, sondern auch auf die Freiheit von Betriebskosten im weiteren Sinn zu beziehen. Pfarrer müssen daher weder die sogenannten Betriebskosten im Sinne des Mietrechtsgesetzes noch Kostenersätze für den elektrischen Strom und die Beheizung leisten. Für Dienstgespräche wird ein Diensthandy

von der Pfarre zur Verfügung gestellt. Kosten für private Telefongespräche, private Internet-Nutzung, Kabelfernsehen etc. müssen von den Priestern bezahlt werden.

- c) Kooperatoren haben ebenfalls das unentgeltliche Wohnrecht im Pfarrhaus. Sie entrichten für die Verpflegung und als Abgeltung für die Dienstleistungen der Haushaltsführung einen Kostenbeitrag (vgl. aktuelle Liste „Variable Werte“: Sonstiges – Kostenbeitrag der Kooperatoren).
- d) Gemäß § 1 Z. 5 Abs. 2 Emeritierungsordnung für Pfarrer (LDBI 150/2, 2013, Art. 22) zieht der Pfarrer im Normalfall aus dem Pfarrhaus aus. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Personalstelle. Sollte von dieser dem Verbleib im Pfarrhaus

zugestimmt werden, ist zwischen Pfarre und emeritiertem Pfarrer ein entgeltlicher Mietvertrag abzuschließen. In diesen Fällen ist die Gewährung einer Wohnungszulage für den emeritierten Pfarrer möglich.

- e) Sofern PastoralassistentInnen und PfarrassistentInnen im Pfarrhaus wohnen, ist zwischen ihnen und der Pfarre ein entgeltlicher Mietvertrag abzuschließen.

Diese Regelung wurde in der Finanzkommission am 10. Oktober 2013 beschlossen und dem Herrn Diözesanbischof zur Bestätigung vorgeschlagen. Dieser hat die Regelung bestätigt. Sie tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

60. Diözesane Immobilienstiftung (vormals Diözesan Hilfsfonds)

Der „*Diöcesan Hilfsfonds*“ wurde von meinem Amtsvorgänger dem ehrwürdigen Diener Gottes Bischof Franz Joseph Rudigier gegründet. Erstmals wurde er 1856 im Linzer Diözesanblatt Nr. 48 erwähnt und sodann 1863 im Linzer Diözesanblatt Nr. 28. Hinsichtlich seiner Rechtsnatur wurde er zuletzt ausführlich 1893 im Linzer Diözesanblatt Nr. 3. erörtert. Die Bestimmung des Diöcesan Hilfsfonds ist es, „für die nach den Zeitverhältnissen verschiedenen Bedürfnisse der Diöcese, kirchlicher und privater Natur helfend einzutreten“ (LDBI 39, 1893, Seite 29). Da der Diöcesan Hilfsfonds beim Inkrafttreten des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich, BGBl. II Nr. 2/1934, mit 1. Mai 1934 nach kanonischem Recht als juristische Person errichtet war (vg. LDBI 39, 1893, Seite 32), kommt ihm für den staatlichen Rechtsbereich der Rechtsstatus einer Körperschaft öffentlichen Rechts zu. Dem Bischof steht dabei „die völlig freie Verwaltung und Verwendung der Fondsmittel zu, er kann über Ertragnis und Substanz frei verfügen, über den Fonds bis zu dessen Erschöpfung disponieren, ihn selbst auflösen“ (LDBI 39, 1893, Seite 30).

Die „*Diözesane Immobilien-Stiftung*“ wurde von meinem Amtsvorgänger Bischof Dr. Maximilian Aichern OSB mit Wirkung vom 1. Mai 2002 unter dem Namen „Bischöfliche Stiftung St. Severin“ als selbständige Stiftung gem. can. 1303 CIC errichtet und erhielt von mir zuletzt mit 1. Dezember 2010 ein neues Statut und einen neuen Namen (LDBI 157, 2011, Art. 3), woraufhin auch die „Stiftung zum Zweck und der Förderung der Entwicklung und Erhaltung kirchlicher Immobilien“ in diese Stiftung einbezogen wurde (vgl. ebenfalls LDBI 157, 2011, Art. 3). Nach Hinterlegung der Anzeige über die erfolgte kirchliche Errichtung bei der obersten staatlichen Kultusverwaltung (Hinterlegungsbestätigung des BMUKK vom 22. Mai 2002, Zl. 10.000/3-Ka/a/02 bzw. Kenntnisnahme der Einbeziehung der „Stiftung zum Zweck der Förderung der Entwicklung und Erhaltung kirchlicher Immobilien“ in die „Bischöfliche Stiftung St. Severin“ und Umbenennung der letzteren in „Diözesane Immobilien-Stiftung“ und Änderung der Statuten vom BMUKK vom 04. Februar 2011, Zl. 2141/2010) kommt auch dieser der Rechtsstatus einer Körperschaft öffentlichen Rechts zu. Die Zwecke der Diözesanen Immobilien-

Stiftung sind vielfältig und betreffen gem. § 2 des Status (LDBI 157, 2011, Art. 3) insbesondere die Weiterentwicklung und Bündelung von Liegenschaften kirchlicher Rechtsträger zu einer adäquaten pastoralen, sozialen oder wirtschaftlichen Nutzung.

Auf Vorschlag des Stiftungsbeirats der Diözesanen Immobilien-Stiftung, des diözesanen Wirtschaftsrates – sowohl in seiner Funktion gem. can. 1277 CIC als auch als Teil der Eigentümerversammlung der Diözesanen Immobilien-Stiftung gem. § 5 Statut der Diözesanen Immobilien-Stiftung – sowie des Domkapitels als Konsultorenkollegiums gem. can. 1277 CIC habe ich die Vereinigung beider Rechtsträger beschlossen und ordne diese mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2014 wie folgt an:

Vermögen und Schulden, alle Rechte und Pflichten sowie Ziel und Zweck der „Diözesanen Immobilien-Stiftung“ übertrage ich kraft der mir zustehenden kirchlichen Autorität auf den „Diözesan Hilfsfonds“. Die Übertragung von Vermögen und Schulden, aller Rechte und Pflichten sowie Ziel und Zweck der „Diözesanen Immobilien-Stiftung“ erfolgt in Übereinstimmung mit § 12 des Statuts der „Diözesanen Immobilien-Stiftung“ sowie den Rechtsgrundlagen des „Diözesan Hilfsfonds“.

Gleichzeitig gebe ich dem Diözesan Hilfsfonds mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2014 den neuen Namen „Diözesane Immobilien-Stiftung“ sowie das nachfolgende Statut.

Linz, am 23. Oktober 2013

Zl.1944/2013

+ Dr. Ludwig Schwarz SDB
Bischof von Linz

Statut für die „Diözesane Immobilien-Stiftung“ der Diözese Linz

Präambel

Aufgabe der Kirche sind Werke der Frömmigkeit (Liturgie), des Apostolats (Verkündigung) und des Dienst am Menschen (Diakonie, Caritas). Auf diesen Werken fußen Seelsorge (Pastoral) und kirchliche Gemeinschaft und sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Kultur und zum sozialen Zusammenhalt der gesamten Gesellschaft.

Um die vielfältigen Aufgaben mittel- und langfristig erfüllen zu können, halte ich es als Bischof für notwendig, dass die bebauten und unbebauten Lie-

genschaften im Einflussbereich der Diözese Linz in geordneter und systematischer Weise derart entwickelt und bewirtschaftet werden, dass geeignete Orte und Plätze zur Erfüllung der eingangs erwähnten Aufgaben zur Verfügung stehen und darüber hinaus aus der Entwicklung und Verwaltung von kirchlich ungenutzten Liegenschaften auch finanzielle Mittel für die Erfüllung dieser Aufgaben gewonnen werden können.

Mein Ziel ist es daher, das gesamte Liegenschaftsvermögen im Einflussbereich der Diözese Linz, unter Berücksichtigung der jeweiligen Einzelverhältnisse, unter meiner Leitung und Aufsicht in einer Diözesanen Immobilien-Stiftung zu bündeln. Gleichzeitig sollen andere Organisationseinheiten von den Pflichten und Belastungen, welche die Verwaltung von Grundvermögen mit sich bringen, entlastet werden, um sich auf ihre liturgischen, missionarischen, caritativen, pastoralen oder kulturellen Kernaufgaben zu konzentrieren.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die „Diözesane Immobilien-Stiftung“, ist eine selbstständige öffentliche kirchliche Stiftung gem. can. 1303 §1 Nr. 1 CIC.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Linz.
- (3) Die Stiftung ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (4) Die „Diözesane Immobilien-Stiftung“ ist eine vom Bischof von Linz als zuständiger kirchlicher Autorität vor dem 1. Mai 1934 unter dem Namen „Diözesan-Hilfsfonds“ errichtete öffentliche juristische Person kirchlichen Rechts und genießt gem. Artikel II des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich, BGBl. II Nr. 2/1934, für den staatlichen Bereich die Rechtsstellung einer Körperschaft öffentlichen Rechts. Die mit dieser lediglich neu gefassten Urkunde erfolgte Namens- und Statutenänderung wird beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Kenntnisnahme hinterlegt.

§ 2 Ziel und Zweck der Stiftung, Mittelherkunft

- (1) Die Diözesane Immobilien-Stiftung soll Liegenschaften kirchlicher Rechtsträger in ihrem Eigentum bündeln. Dazu soll sie Liegenschaften übertragen erhalten bzw. erwerben.
- (2) Sie soll weiters mithelfen, bebaute und unbebaute Liegenschaften kirchlicher, insbesondere

diözesaner und pfarrlicher Rechtsträger für jeweils passende Zwecke zu adaptieren und einer adäquaten Nutzung (pastoral, sozial oder wirtschaftlich) zuführen bzw. zurückführen. Dabei hat sie auch für die Bereitstellung der dazu erforderlichen finanziellen Mittel Sorge zu tragen.

- (3) Zudem soll sie mittels Förderungsmaßnahmen (Ausschüttungen) aus ihren Erträgen zur Realisierung von pastoralen und sozialen Zwecken beitragen.
- (4) Weitere Aufgaben sind:
 - a) Förderung von Projekten jeder Art auf kirchlichen Liegenschaften;
 - b) Förderung und Durchführung von Baumaßnahmen aller Art;
 - c) Entwicklung, Verwertung und Verwaltung kirchlicher Liegenschaften;
 - d) Information und Bewusstseinsbildung über Denkmalschutz, Kunst und Kultur im Zusammenhang mit kirchlichen Liegenschaften;
 - e) Zusammenarbeit mit Institutionen, Ämtern und Behörden bei der Ausführung von Projekten aller Art mit kirchlichen Liegenschaften.
- (5) Die Stiftung ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Stiftungszweckes notwendig oder nützlich sind; insbesondere ist sie berechtigt, Vermögen jeder Art zu erwerben, zu besitzen und – unter Beachtung dieses Statuts und des allgemeinen Kirchlichen Rechtes – zu veräußern.
- (6) Die Tätigkeit der Stiftung erstreckt sich auf das In- und Ausland.
- (7) Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben werden aufgebracht durch:
 - a) Das Stiftungsvermögen;
 - b) Schenkungen, Erbrechtliche Legate und Zuwendungen auf den Todesfall natürlicher Personen;
 - c) Subventionen, Zuschüsse, Spenden;
 - d) Kapitaleinlagen und Förderungsbeiträge;
 - e) Einnahmen aus der Vermietung und Verpachtung von Liegenschaften;
 - f) Einnahmen aus Betrieben gewerblicher Art;
 - g) Ausschüttungen von Beteiligungsgesellschaften;

- h) Verkaufserlöse jedweden Vermögens;
- i) Darlehen und Kredite;
- j) Zinsen, Wertpapiererträge und
- k) sonstige Einnahmen.

§ 3 Vermögen

- (1) Das Stammvermögen der Diözesanen Immobilien-Stiftung setzt sich aus dem bereits dotierten Stammvermögen des vormalig als Diözesan-Hilfsfonds bezeichneten Rechtsträgers sowie dem Stammvermögen der bisherigen „Diözesanen Immobilien-Stiftung“ zusammen, welche mit diesem Rechtsträger vereinigt wird.
- (2) Weiteres Stammvermögen kann durch Rechtsakte des Diözesanbischofs auch zu späteren Zeitpunkten eingebracht werden.
- (3) Weiteres Vermögen (Sach-, Geldvermögen) kann durch Schenkungsurkunden oder andere Rechtsakte auch zu späteren Zeitpunkten eingebracht werden.
- (4) Bei Vermögen, das mit Auflagen verbunden ist (z.B. durch Schenkung oder Testament), sind die Auflagen einzuhalten; eine Veräußerung des Vermögens ist in diesen Fällen nur unter Weitergabe der Auflagen möglich. Dem Stiftungsrat obliegt gegebenenfalls die Interpretation der Auflagen.

§ 4 Organe

Organe der Stiftung sind:

- der Bischof der Diözese Linz,
- der Wirtschaftsrat,
- der Stiftungsrat,
- die Geschäftsführung.

§ 5 Bischof der Diözese Linz (Diözesanbischof)

- (1) Dem Diözesanbischof kommt die generelle Richtlinienkompetenz in allen Angelegenheiten der Diözesanen Immobilienstiftung zu. In wirtschaftlichen Angelegenheiten übt sein Amt gemeinsam mit dem Wirtschaftsrat der Diözese Linz aus, welchem insbesondere die in §§ 6 f. dieses Statuts geregelten Rechte und Pflichten zukommen.
- (2) Der Diözesanbischof ist Vorsitzender des Stiftungsrates. Er ist über alle Sitzungen des Stiftungsrates unter Bekanntgabe der jeweiligen Tagesordnungen, Übersendung der der Sit-

zungsprotokolle, Rechnungsabschlüsse oder anderer Ausfertigungen zu informieren.

- (3) Die hierarchische Aufsicht über die kirchliche Vermögensverwaltung bleibt unbeschadet dieser Bestimmungen vollumfänglich im Sinne der einschlägigen gesamt- und partikularrechtlichen kirchlichen Normen bestehen. Der Wirtschaftsrat beschließt nach Vorlage durch die Geschäftsführung oder den Stiftungsrat über die Rechtsakte, über welche laut Statut des Diözesanen Wirtschaftsrates diesem die Erteilung der Zustimmung obliegt (vgl. Statut des Diözesanen Wirtschaftsrates idgF LDBI 159/7, 2013, Art. 61). Die Rechte und Pflichten des Konsultorenkollegiums bleiben unberührt.

§ 6 Wirtschaftsrat der Diözese Linz (Wirtschaftsrat)

- (1) Der Wirtschaftsrat ist in wirtschaftlichen Angelegenheiten an der Richtlinienkompetenz des Diözesanbischofs im Sinn der nachfolgenden Bestimmungen beteiligt.
- (2) Der Wirtschaftsrat ist über Sitzungen des Stiftungsrates (durch Übermittlung der jeweiligen Tagesordnungen an eine vom Wirtschaftsrat bekanntzugebende Stelle) zu informieren.
- (3) Die Mitglieder des Wirtschaftsrates sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates (jeweils als Gast) teilzunehmen.
- (4) Der Wirtschaftsrat hat jederzeit das Recht von den Mitgliedern der Geschäftsführung oder des Stiftungsrates umfassende Information über alle Angelegenheiten der Stiftung zu erhalten.

§ 7 Aufgaben des Wirtschaftsrates

- (1) Der Wirtschaftsrat kann bis zu vier Mitglieder des Stiftungsrates vorschlagen.
- (2) Der Wirtschaftsrat beschließt auf Empfehlung des Stiftungsrates
 - das Jahresbudget (inklusive dem vorzulegenden Investitions- und Finanzplan),
 - den Rechnungsabschluss inklusive Ergebnisverwendung.
- (3) Der Wirtschaftsrat beschließt über die Entlastung des Stiftungsrates und der Geschäftsführung.
- (4) Der Wirtschaftsrat beschließt vom Bischof vorgeschlagene Änderungen dieses Statuts und die Auflösung der Stiftung gem. § 13 Fall a).

§ 8 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat wird durch den Diözesanbischof bestellt und setzt sich wie folgt zusammen: der Diözesanbischof als Vorsitzenden des Stiftungsrates;
dem Ökonomen / der Ökonomin der Diözese Linz;
 - aus mindestens fünf aber höchstens acht weiteren Personen, wobei folgende Stellen ein Vorschlagsrecht für jeweils eine Person haben: die Diözesanfinanzkammer der Diözese Linz, die Dechantenkonferenz der Diözese Linz, die Caritas der Diözese Linz und das Bautenkomitee der Diözese Linz. Für die weiteren zu besetzenden Plätze kommt das Vorschlagsrecht dem Wirtschaftsrat zu.
- (2) Nimmt der Diözesanbischof den Vorsitz nicht persönlich wahr, steht dem Stiftungsrat der Ökonom / die Ökonomin der Diözese Linz als geschäftsführende/r Vorsitzende/r vor.
- (3) Der Stiftungsrat übt seine Funktion weisungsungebunden und ehrenamtlich aus. Notwendige Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungsspesen, die dem einzelnen Mitglied in Ausübung dieses Amtes erwachsen, werden von der Stiftung vergütet.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden jeweils für eine Periode von fünf Jahren bestellt. Mehrmalige Wiederbestellungen sind möglich.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates können jeweils von der Stelle, welche sie vorgeschlagen hat, abberufen werden. Gleichzeitig ist von dieser Stelle eine andere Person für die restliche Periode vorzuschlagen.

§ 9 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat hat für die Erfüllung des Stiftungszweckes Sorge zu tragen.
- (2) Der Stiftungsrat bestellt und entlässt die Geschäftsführung, ist für den Abschluss, die Abänderung und die Auflösung von Verträgen mit den Mitgliedern der Geschäftsführung zuständig und hat die Geschäftsführung der Stiftung zu überwachen.
- (3) Er kann jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Stiftung, Einrichtungen und Gesellschaften verlangen. Der Stiftungsrat kann die Bücher, Datenbanken und Unterlagen der Stiftung und deren Einrichtungen und Gesell-

schaften (sofern dies aufgrund der Beteiligungsverhältnisse möglich ist) prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

- (4) Der Stiftungsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Stiftungsrat; sofern die Geschäftsführung aus zwei Mitgliedern besteht, erlässt der Stiftungsrat eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (5) Der Stiftungsrat kann dem Diözesanbischof redaktionelle Änderungen des Statutes vorschlagen.
- (6) Der Stiftungsrat beschließt über die von der Geschäftsführung vorzulegende Anträge auf Förderungsmaßnahmen (Ausschüttungen). Diese Förderungsmaßnahmen (Ausschüttungen) erfolgen nach Maßgabe vorhandener Mittel, wobei mit bestimmtem Vermögen verbundene Auflagen zu beachten sind. Auf Förderungsmaßnahmen (Ausschüttungen) besteht kein Rechtsanspruch.
- (7) Der Stiftungsrat prüft das von der Geschäftsführung vorzulegende Jahresbudget sowie den Rechnungsabschluss und gibt eine Empfehlung an den Wirtschaftsrat hinsichtlich der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss inklusive Ergebnisverwendung ab. Er kann zur Prüfung des Rechnungsabschlusses einen Abschlussprüfer (Wirtschaftstreuhänder) beauftragen.
- (8) Der Stiftungsrat gibt eine Empfehlung an den Wirtschaftsrat hinsichtlich der Entlastung der Geschäftsführung ab.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus ein oder zwei Personen.
- (2) Die Geschäftsführung wird jeweils auf eine vom Stiftungsrat festzulegende Funktionsdauer bestellt; eine Bestellung auf unbestimmte Zeit ist möglich. Eine Abberufung aus wichtigem Grund ist möglich, eine mehrfache Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Jedes Mitglied der Geschäftsführung kann seine Funktion auch ohne Vorliegen wichtiger Gründe unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres niederlegen; eine derartige Erklärung ist schrift-

lich an den Vorsitzenden des Stiftungsrates zu richten.

§ 11 Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Stiftung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und zeichnet Schriftstücke rechtsverbindlicher Art für die Stiftung.
- (2) Sofern von der Geschäftsordnung oder dem Stiftungsrat nicht anders bestimmt, wird die Stiftung durch die Mitglieder der Geschäftsführung gemeinsam vertreten.
- (3) Die Geschäftsführung hat die kirchlichen und staatlichen Rechtsvorschriften, das Statut, die vom Stiftungsrat erlassene(n) Geschäftsordnung(en) sowie Auflagen in Zusammenhang mit Vermögenszuwendungen zu beachten.
- (4) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die das Gesetz, das Statut oder der Stiftungsrat für den Umfang ihrer Geschäftsbefugnis festgesetzt haben oder die sich insbesondere aus einer Entscheidung des Wirtschaftsrates oder des Stiftungsrates ergeben.
- (5) Die Geschäftsführung vollzieht Beschlüsse des Stiftungsrates.
- (6) Die Geschäftsführung berichtet mindestens zwei Mal pro Jahr an den Stiftungsrat über den Gang der Geschäfte.
- (7) Die Geschäftsführung erstellt ein Jahresbudget (inklusive dem vorzulegenden Investitions- und Finanzplan), das jeweils bis zwei Monate vor Beginn eines Geschäftsjahres dem Stiftungsrat zur Prüfung vorzulegen ist.
- (8) Die Geschäftsführung erstellt binnen fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres einen durch eine/n Wirtschaftsprüfer/in bestätigten Rechnungsabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung), der dem Stiftungsrat zur Prüfung vorzulegen ist.
- (9) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass ein Rechnungswesen und ein internes Kontrollsystem geführt werden, welche den kirchlichen und staatlichen Anforderungen entsprechen. Die Grundsätze der Rechnungslegung der Diözese Linz gelten als Mindeststandard, im Anlagevermögen sind jedoch die unternehmensrechtlichen Bestimmungen zu beachten, wobei

einzelne, begründete Abweichungen definiert werden können.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Errichtung der Stiftung durch den Diözesanbischof und endet am darauf folgenden 31. Dezember.

§ 13 Auflösung der Stiftung

Die Auflösung der „Diözesanen Immobilien-Stiftung“ erfolgt durch den Diözesanbischof als zuständiger kirchlicher Autorität. Sie kann – unbeschadet sämtlicher hierarchischer Aufsichts- und Beispruchsrechte – nur erfolgen:

- a) auf Vorschlag des Stiftungsrats und mit Zustimmung des Wirtschaftsrates;
- b) wenn das Stiftungsvermögen zur Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr ausreicht.

Im Falle der Auflösung der Stiftung ist das vorhandene Vermögen unter möglichster Aufrechterhal-

tung des Stiftungszweckes sowie allfälliger Auflagen zu verwenden.

§ 14 Schlussbestimmungen

Der „Diöcesan Hilfsfonds“ wurde vom Bischof der Diözese Linz als zuständiger kirchlicher Autorität errichtet und genießt Rechtspersönlichkeit als öffentliche juristische Person gem. can. 116 CIC. Mit der vorliegenden Novelle treten alle bisherigen Regelungen zum „Diöcesan Hilfsfonds“ sowie das Statut der bisherigen „Diözesanen Immobilien-Stiftung“ außer Kraft.

Das Statut des „Diöcesan Hilfsfonds“ wird in der vorliegenden Form novelliert, sodass dieser künftig „Diözesane Immobilien-Stiftung“ heißt.

Linz, 23. Oktober 2013

Zl. 1944/2013

+ Dr. Ludwig Schwarz SDB
Bischof von Linz

61. Statut des Diözesanen Wirtschaftsrates

Der Diözesane Wirtschaftsrat ist das Gremium, das vom Diözesanbischof für die Besorgung der finanziellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten der Diözese gemäß can. 492 CIC eingesetzt ist.

I. Aufgaben

Der Diözesane Wirtschaftsrat

1. erstellt unter Beachtung der vom Pastoralrat mit Zustimmung des Diözesanbischofs vorgegebenen Richtlinien den jährlichen Haushaltsplan über die Einnahmen und Ausgaben. Der Diözesane Wirtschaftsrat beschließt die Haushaltsrechnung bis Ende Juni des folgenden Jahres nach vorhergehender Überprüfung durch einen beeideten Buchsachverständigen;

2. fasst Beschlüsse über das Ausmaß, in welchem die Kirchenbeiträge unter Berücksichtigung gesamtösterreichischer Regelungen einzuheben sind;
3. ist berechtigt, die laufende Gebarung der Diözese auf Grund des Haushaltsplanes zu überprüfen. Die dazu erforderlichen Auskünfte sind durch den Ökonomen bzw. den zuständigen Verwalter zu erteilen;
4. erfüllt die sonstigen vom Diözesanbischof übertragenen Aufgaben.
5. Dem Diözesanen Wirtschaftsrat obliegt die Erteilung der Zustimmung zu Maßnahmen der Diözese und aller übrigen dem Ordinarius unterstehenden Rechtspersonen, insbesondere:

- a) zu Maßnahmen der außerordentlichen Verwaltung gemäß can. 1277 CIC (außer in den vom allgemeinen Recht oder den Stiftungs-urkunden besonders vorgesehenen Fällen), welche von der Bischofskonferenz bestimmt werden;
 - b) zu Veräußerungen im weiteren Sinn (An- und Verkauf, Tausch, Schenkung, Abtretung, Stra-ßenablösen u. ä.) gemäß den Normen der Bi-chofskonferenz (cann. 1285, 1291 und 1292 CIC);
 - c) zu allen Rechtsgeschäften, die die vermö-gensrechtliche Lage des Rechtsträgers ver-schlechtern könnten, gemäß den Normen der Bischofskonferenz;
 - d) zum Abschluss von Bestandsverträgen nach den Normen der Bischofskonferenz (Miet- und Pachtverträge, gemäß can. 1297 CIC);
6. Der Diözesane Wirtschaftsrat ist vom Diözesan-bischof anzuhören:
- a) zu Akten der Vermögensverwaltung von grö-ßerer Bedeutung (can. 1277 CIC);
 - b) vor Ernennung und Abberufung des Ökono-men gemäß can. 494 § 1-2 CIC.

II. Zusammensetzung

Der Diözesane Wirtschaftsrat setzt sich aus dem Diözesanbischof, dem/der Ökonomen/in und bis zu zehn vom Diözesanbischof ernannten Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder sollen in wirtschaftlichen Fragen sowie im weltlichen Recht erfahren sein. Der Diözesane Wirtschaftsrat gliedert sich in drei Organe:

1. Vollversammlung

An ihr nehmen alle Mitglieder des Wirtschaftsra-tes teil. Den Vorsitz führt der Diözesanbischof oder ein von ihm beauftragter Vorsitzender.

2. Ständiger Ausschuss

In diesen werden fünf stimmberechtigte Mitglie-der der Vollversammlung vom Diözesanbischof berufen. Den Vorsitz führt der Diözesanbischof oder ein von ihm beauftragter Vorsitzender.

3. Caritas-Ausschuss

Diesem gehören dem neben dem/der Caritasdi- rektor/in und dem/der Ökonomen/in oder einem/r von diesem/dieser entsandten Vertreter/in ein vom Diözesanbischof berufenes Mitglied der Vollversammlung und zwei vom Diözesanbischof auf Vorschlag des/der Caritasdirektor/in berufe- ne Mitglieder an. Den Vorsitz im Caritas-Aus-

schuss führt der/die Caritasdirektor/in.

Der/Die Leiter/in des diözesanen Controllings ist beratendes Mitglied in Vollversammlung und Stän- digem Ausschuss, der/die Leiter/in des Controllings der Caritas ist beratendes Mitglied im Caritas-Aus- schuss.

III. Arbeitsweise

1. Vollversammlung

- a) Der Vorsitzende beruft die Vollversammlung zu den ordentlichen Sitzungen ein. Sie finden mindestens zweimal jährlich statt.
- b) Ebenso erfolgt die Einberufung zu außeror- dentlichen Sitzungen, jedoch nur auf Verlan- gen des Diözesanbischofs oder über Antrag mindestens der Hälfte der Mitglieder. Ein sol- cher Antrag muss schriftlich an den Vorsit- zenden unter Angabe der Gründe gestellt und von den Antragstellern eigenhändig unter- fertigt werden.
- c) Zu den Sitzungen sind sämtliche Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vorher schriftlich – im Einver- nehmen mit dem Diözesanbischof einzula- den.

2. Ständiger Ausschuss

- a) Insbesondere für die unter I. Ziffer 5 und 6 genannten Aufgaben beruft der Vorsitzende den Ständigen Ausschuss unter Angabe der Tagesordnung zeitgerecht ein. Er tritt in der Regel monatlich zusammen.
- b) In dringenden Angelegenheiten entscheidet der Vorsitzende, ob die Beschlüsse in einer Sitzung, wenn diese rechtzeitig einberufen werden kann, oder im Umlaufverfahren unter Setzung einer bestimmten Frist zu fassen sind. Die Anträge sind beim Umlaufverfahren allen Mitgliedern des Ständigen Ausschusses zu übermitteln. Ein Beschluss kommt – im Unter- schied zu Pkt. III. 4. c) – zustande, wenn wenig- stens die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder antwortet und von diesen die ab- solute Mehrheit dem Antrag zustimmt. Die Bestimmung von Pkt. III. 4. h) ist sinngemäß anzuwenden.

3. Caritas-Ausschuss

- a) Der Caritas-Ausschuss berät wesentliche Fra- gen im Zusammenhang mit der Vermögens- verwaltung der Caritas der Diözese Linz sowie ihren Instituten im Sinn von can. 1277 (1 HS)

CIC, beschließt die Grundsätze der Rechnungslegung der Caritas und spricht Empfehlungen für die Weiterbehandlung solcher Fragen in den zuständigen Gremien aus.

b) Insbesondere entscheidet er im Zusammenhang mit dem Vermögensverwaltung der Caritas der Diözese Linz sowie ihrer Institute über die:

- Genehmigung von Akten der außerordentlichen Vermögensverwaltung gem. can. 1277 (2 HS) CIC. Was zur außerordentlichen Vermögensverwaltung zählt, wird von der Bischofskonferenz festgesetzt.

- Genehmigung von Veräußerungen im weiteren Sinn (An- und Verkauf, Tausch, Schenkung, Abtretung u. ä.) gem. can. 1291 ff CIC, sofern die von der Bischofskonferenz gem. can. 1292 CIC aufgestellten Wertgrenzen überschritten werden.

- Genehmigung von Bauvorhaben, da diese, sofern sie die zuvor genannten Wertgrenzen überschreiten, unter den Anwendungsbereich des can. 1295 CIC subsumiert werden.

- Quartalsweiser Soll-Ist Vergleich; die diesbezüglichen Informationen gehen neben dem Ständigen Ausschuss des Wirtschaftsrates auch an das Diözesane Controlling.

- Beschlussfassung des Haushaltsplans und der Haushaltsrechnung der Caritas.

Der/Die Caritasdirektor/in sowie der/die Ökonom/in oder dessen/deren Vertreter/in können gegen solche Beschlüsse ein Veto einlegen, das eine Weiterleitung der Zuständigkeit an den Ständigen Ausschuss bewirkt.

c) Sämtliche Entscheidungen gemäß lit. b. werden umgehend an den Ständigen Ausschuss des Wirtschaftsrates berichtet: Bedürfen solche Entscheidungen zu ihrer Gültigkeit darüber hinaus der Zustimmung des Domkapitels als Konsultorenkollegium, erfolgt die Weiterleitung an dieses ebenfalls über den Ständigen Ausschuss.

d) Der/Die Vorsitzende beruft den Caritas-Ausschuss unter Angabe der Tagesordnung zeitgerecht ein. Er tritt in der Regel monatlich zusammen.

e) Umlaufabstimmungen sind unter sinngebender Anwendung von Pkt. III. 2. b) möglich.

4. Gemeinsame Bestimmungen

a) Anträge zur Tagesordnung können außer vom

Ordinarius von den Mitgliedern des Diözesanen Wirtschaftsrates, vom/von der Ökonomen/in, den Amtsleiter/innen bzw. den Leiter/innen anderer betroffener Dienststellen erfolgen.

b) Der/Die Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor. Der/die Ökonom/in und der/die Leiterin des Controllings werden über Wunsch des Vorsitzenden hierbei mitwirken.

c) Die Organe des Diözesanen Wirtschaftsrates sind beschlussfähig, wenn wenigstens die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des betreffenden Organs und der/die Vorsitzende anwesend sind.

d) Der Diözesane Wirtschaftsrat kann im Rahmen seines Wirkungsbereiches vom/von der Ökonomen/in und den zu Tagesordnungsanträgen berechtigten Personen Auskünfte einholen.

e) Soweit dies erforderlich oder wünschenswert ist, können die zu Tagesordnungsanträgen berechtigten Personen sowie andere Fachleute in der Sitzung gehört werden.

f) Personen, die am Gegenstand der Beratung durch persönliches oder amtspezifisches Interesse befangen sind, nehmen an der Beratung und Abstimmung über diesen Beratungsgegenstand nicht teil, außer es wird ihre Anwesenheit beschlossen.

g) Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst und bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung durch den Diözesanbischof.

h) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Der/Die Vorsitzende hat es zu unterzeichnen und nach Kenntnisnahme durch den Diözesanbischof allen Mitgliedern der Vollversammlung zu übermitteln.

i) Der Ökonom teilt die Beschlüsse des Diözesanen Wirtschaftsrates den zuständigen Dienststellen zur Ausführung mit.

j) Die sekretariellen Aufgaben werden von der Finanzkammer erledigt.

IV. Funktionsdauer

1. Die Funktionsdauer des Diözesanen Wirtschaftsrates beträgt fünf Jahre. Wiederbestellung der Mitglieder ist möglich.

2. Die Beendigung der Mitgliedschaft im Diözesan-

nen Wirtschaftsrat erfolgt durch:

- Tod;
 - Zeitablauf der Funktionsperiode;
 - freiwilligen Rücktritt, der dem Diözesanbischof schriftlich mitgeteilt wird;
 - Abberufung durch den Diözesanbischof, wenn er dies von sich aus für notwendig erachtet.
3. Für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden für den Rest der Funktionsdauer neue Mitglieder ernannt.

V. Finanzen

1. Die Mitarbeit im Diözesanen Wirtschaftsrat ist ehrenamtlich.
2. Die notwendigen Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungsspesen, die dem einzelnen Mitglied in Ausübung dieses Amtes erwachsen, werden gemäß den diözesanen Regelungen von der Finanzkammer vergütet.

VI. Schlussbestimmung

1. Das Statut tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.
2. Gleichzeitig werden diesem Statut entgegenstehende diözesanrechtliche Bestimmungen außer Kraft gesetzt.¹⁾

Linz, am 5. November 2013

Zl.: 2053/2013

+ Dr. Ludwig Schwarz SDB
Bischof von Linz

¹⁾ Mit Dekret vom 10. November 1998 wurde von Diözesanbischof Dr. Maximilian Aichern der Diözesane Wirtschaftsrat in Nachfolge des Diözesankirchenrates errichtet. Das entsprechende Statut trat mit 1. Jänner 1999 in Rechtskraft und ist im LDBI 144/10, 1998, Art. 90, verlautbart.

62. Statut für die Schlichtungs- und Schiedsstelle der Diözese Linz

Mit Rechtswirksamkeit vom 15. Oktober 1974 hat Diözesanbischof Franz Sal. Zauner die Schlichtungs- und Schiedsstelle der Diözese Linz errichtet und das Statut zunächst befristet bis 31. Dezember 1977 in Kraft gesetzt (LDBI 120/12, 1974, Nr. 152). Dieses wurde dann im Dezember 1977 – mit geringfügigen Änderungen – unbefristet verlängert (LDBI 123/12, 1977, Nr. 156). Das Statut wird nun wie folgt neu gefasst:

I. ZUSTÄNDIGKEIT

1. Die Schlichtungs- und Schiedsstelle ist zuständig für kirchliche Angelegenheiten, das heißt für Rechtsverhältnisse, die sich aus dem Kirchenrecht ableiten oder die eine kirchliche Person oder Sache betreffen.
Vor Inanspruchnahme der Schlichtungs- und Schiedsstelle sollen sonstige – für die konkrete Situation geeignete – Möglichkeiten der Streitbeilegung (z.B. Einbeziehung von Vorgesetzten, Clearingstelle, Mediationsstelle des Pastoralamtes) bereits ausgeschöpft sein.

2. Als *Schlichtungsstelle* hat die Schlichtungs- und Schiedsstelle die Aufgabe, als Vermittlerin in rechtlichen Auseinandersetzungen eine gütliche Einigung zwischen den Parteien (die nicht in einem formellen Vergleich bestehen muss) herbeizuführen oder zur Vermeidung bevorstehender Auseinandersetzungen beizutragen, sofern diese nicht als Personalangelegenheiten unter die Instruktion „Umgang mit Konflikt und Mobbing“ (LDBI 158, 2012, Nr. 43) fallen.
3. Als *Schiedsstelle* entscheidet sie durch Schiedsspruch
 - a) in Angelegenheiten, in denen ein Diözesangesetz oder eine bischöflich genehmigte Satzung dies vorsehen;
 - b) in Rechtsfällen, deren Austragung durch Parteienvereinbarung (Schiedsvertrag) Mitgliedern der Schlichtungs- und Schiedsstelle übertragen wird.
4. Die Schlichtungs- und Schiedsstelle kann in folgenden Materien nicht tätig werden:
 - a) Fragen der Glaubens- und Sittenlehre

- b) Rechtssachen, die bereits bei einem kirchlichen oder weltlichen Gericht anhängig sind, ausgenommen es ist dort Ruhen des Verfahrens eingetreten;
- c) Kirchenbeitragsangelegenheiten
- d) Streitsachen, die das öffentliche Wohl betreffen, oder über die die Parteien nicht frei verfügen können (vgl. can. 1715 CIC).

II. ZUSAMMENSETZUNG

1. Mitglieder der Schlichtungs- und Schiedsstelle können sowohl Kleriker als auch Laien mit entsprechenden pastoralen und rechtlichen Fähigkeiten sein.
2. Die Schlichtungs- und Schiedsstelle besteht aus insgesamt fünf Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern, die vom Diözesanbischof ernannt werden. Dabei sind jedenfalls zwei Mitglieder und ein Ersatzmitglied auf Vorschlag des Vorstandes des Pastoralrates, zwei Mitglieder und ein Ersatzmitglied auf Vorschlag des Vorstandes des Priesterrates zu benennen. Auf ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter ist zu achten. Aus den Mitgliedern wird der / die Vorsitzende vom Bischof nach Anhören des Vorstandes des Pastoralrates und des Priesterrates ernannt. Den / die stellvertretende/n Vorsitzende/n wählen die Mitglieder bei der konstituierenden Sitzung. Ausscheidende Mitglieder und Ersatzmitglieder sind auf die jeweils gleiche Weise zu ersetzen.
3. Die Funktionsperiode der Mitglieder und Ersatzmitglieder beträgt fünf Jahre. Eine Wiederernennung ist möglich. Mitglieder und Ersatzmitglieder scheiden vorzeitig aus durch Tod, durch den vom Bischof angenommenen Verzicht und durch Enthebung seitens des Bischofs, die nur wegen Amtsunfähigkeit oder nachgewiesener Pflichtverletzung gemäß II. 5 ausgesprochen werden kann.
4. In einzelnen Fällen können vom / von der Vorsitzenden Sachverständige beigezogen werden, wenn sie von keiner der Parteien abgelehnt werden. Diese besitzen nur beratendes Stimmrecht.
5. Die Mitglieder nehmen ihre Aufgabe weisungsfrei wahr. Sie können als solche nur für Verletzungen dieses Statuts vom Bischof zur Verantwortung gezogen werden.
6. Die Tätigkeit in der Schlichtungs- und Schiedsstelle ist in der Regel ehrenamtlich. Fahrtkosten werden ersetzt.
7. Der / die Vorsitzende beruft binnen vier Wochen nach Erhalt seiner / ihrer Ernennung die Mitglieder der Schlichtungs- und Schiedsstelle schriftlich zur konstituierenden Sitzung ein. In geheimer Wahl wird der / die stellvertretende Vorsitzende mit einfacher Stimmenmehrheit bestellt.

III. GESCHÄFTSSTELLE

Für die Schlichtungs- und Schiedsstelle ist beim Diözesangericht Linz eine Geschäftsstelle eingerichtet.

IV. VORBEHANDLUNG DER EINLANGENDEN KONFLIKTFÄLLE

1. Die Geschäftsstelle leitet einlangende Eingaben unverzüglich an den Vorsitzenden / die Vorsitzende weiter. Mündlich vorgebrachte Eingaben und Mitteilungen sind von der Geschäftsstelle in einer Niederschrift oder in einem Aktenvermerk festzuhalten und von der Partei zu unterfertigen.
2. Eingaben, die offensichtlich nicht in den Zuständigkeitsbereich gemäß Art. I. fallen oder keinen erkennbaren Antrag enthalten, sind vom / von der Vorsitzenden zumindest summarisch begründet schriftlich zurückzuweisen.
3. Alle kirchlichen Amtsträger/innen und sonstigen Organe sind zur Erteilung erforderlicher Auskünfte sowie zur Vorlage von Urkunden verpflichtet, sofern nicht spezielle Verschwiegenheitspflichten entgegenstehen.

V. SCHLICHTUNGSVERFAHREN

1. Jede Person oder Einrichtung kann in den in Art. I Pkt. 1 genannten Angelegenheiten die Schlichtungsstelle schriftlich anrufen, sofern sie sich durch eine andere Person oder Einrichtung in der katholischen Kirche beeinträchtigt oder von dieser unbillig behandelt fühlt.
Unter „Einrichtung“ sind auch Personengemeinschaften und Einrichtungen zu verstehen, die keine Rechtspersönlichkeit nach kirchlichem Recht genießen.“
2. Allein verantwortlich für den Vermittlungsversuch im Schlichtungsverfahren ist der / die Vorsitzende. Er / sie hat alle ihm / ihr zweckdienlich erscheinenden Mittel anzuwenden, ist dabei aber an die Bestimmungen des materiellen Kirchenrechtes einschließlich der Normen dieses Statuts gebunden.

3. Der / die Vorsitzende hat sich über jeden Schlichtungsfall zumindest mit einem anderen Mitglied der Schlichtungsstelle seiner / ihrer Wahl zu beraten. Es sollen dazu nach Möglichkeit alle Mitglieder in gleichem Maße herangezogen werden. Er / sie kann die leitende Bearbeitung einer Sache auch einem Mitglied delegieren.
4. Der / die Vorsitzende hat binnen eines Monats nach Erhalt des Ersuchens um Vermittlung selbst oder durch eine andere Vermittlungsperson an die Gegenpartei heranzutreten.
5. Die Schlichtungsstelle kann im Schlichtungsverfahren keine bindenden Entscheidungen über den Streitgegenstand fällen. Die Partei, die um Vermittlung ersucht hat, soll die Schlichtungsstelle von einer eventuellen Einigung mit der Gegenpartei verständigen.
6. Die Schlichtungsstelle kann auch als Vermittlerin im Sinn von can. 1733 CIC angerufen werden.
7. Der / die Vorsitzende hat mindestens jährlich allen Mitgliedern der Schlichtungs- und Schiedsstelle über die erfolgreichen, die nicht erfolgreichen und die schwebenden Vermittlungsversuche schriftlich oder mündlich zu berichten.
4. Die Entscheidung im Schiedsverfahren wird nach Anhörung der Parteien von einem Senat gefällt. Dieser besteht aus dem / der Vorsitzenden und zwei von ihm / ihr aus dem Kreis der Mitglieder der Schlichtungs- und Schiedsstelle ernannten Beisitzern.
5. Über alle Sitzungen der Schiedsstelle ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden zu unterfertigen.
6. Wird gegen einen der Beisitzer ein Befangenheitsgrund im Sinne von can. 1448 CIC vorgebracht, so entscheidet darüber der / die Vorsitzende. Wird der / die Vorsitzende als befangen abgelehnt, trifft der Diözesanbischof die Entscheidung.
7. Der Senat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.
8. Eine Entscheidung des Schiedsgerichts ist verbindlich
 - a) in den Angelegenheiten und in dem Maß, als dies ein Diözesangesetz oder die Satzung eines Gremiums innerhalb der Diözese vorsieht;
 - b) wenn beide Parteien sich auf die Austragung ihres Rechtsstreites im Schiedsverfahren geeinigt haben.
9. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind binnen einem Monat in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen. Cann. 1611 und 1612 CIC sind sinngemäß anzuwenden.

VI. SCHIEDSVERFAHREN

1. Die Schlichtungs- und Schiedsstelle geht als Schiedsgericht generell nach den Normen des Kirchenrechtes vor, jedoch sind ersatzweise die Bestimmungen über das Verfahren staatlicher Schiedsgerichtsbarkeit anzuwenden (vgl. Österreichische Zivilprozessordnung).
2. Wer als Partei im Schiedsverfahren auftreten kann, wird durch die jeweils anzuwendenden Bestimmungen des kirchlichen bzw. staatlichen Rechtes festgelegt.
3. Ein Schiedsverfahren ist durch einen schriftlichen begründeten Antrag einzuleiten. Wird dieser nur von einer Partei eingebracht, ist der Antrag der Gegenpartei mit der Aufforderung zur Stellungnahme zuzustellen.

VII. RECHTSKRAFT

Dieses Statut tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft und ersetzt die bisherigen Regelungen (LDBI 120/12, 1974, Nr. 152; LDBI 123/12, 1977, Nr. 156; LDBI 152, 2006, Nr. 50).

Linz, am 12. November 2013

Zl. 2075/2013

+ Dr. Ludwig Schwarz SDB
Bischof von Linz

63. Statuten – Bestätigung

Der kirchliche Verein „**Verein für Linzer Diözesangeschichte (VLDG)**“ wurde mit Wirksamkeit vom 14. August 2013, Zl. 1684/2013, von Diözesanbischof Dr. Ludwig Schwarz SDB kanonisch errichtet. Die Hinterlegung beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur wurde mit Geschäftszahl BMUKK-10.000/0310-KA/a/2013 bestätigt, wo-

durch der Verein auch für den staatlichen Bereich Rechtspersönlichkeit erlangt hat.

Das Statut der „**Berufsgemeinschaft der AltenheimseelsorgerInnen der Diözese Linz**“ wurde von Diözesanbischof Dr. Ludwig Schwarz SDB am 17. Juni 2013 mit Zahl 1270/2013 bestätigt und trat mit 1. September 2013 in Kraft

64. Generaldekret für das Diözesangericht Linz

Der Bischof von Linz erlässt für das Diözesangericht Linz gemäß can. 29 CIC folgendes allgemeine Dekret:

Art. 1

Anwälte, die am Diözesangericht Linz zugelassen sind, können für ihre Tätigkeit in Ehenichtigkeitsverfahren von ihren Mandanten Gebühren bis zu folgenden Höchstsätzen erheben:

- | | |
|--|---------|
| 1. Erstberatung vor Mandatsübernahme | € 55,- |
| 2. Beratung nach Übernahme des Mandats | € 55,- |
| 3. Erstellung der Klageschrift | € 110,- |
| 4. Teilnahme an einer Vernehmung | € 75,- |
| 5. Erstellung der Defensio | € 150,- |
| 6. Erwiderung auf die Stellungnahme der
Gegenpartei oder des Ehebandver-
teidigers | € 75,- |
| 7. Einreichung der Berufung mit
Begründung | € 110,- |

Die von den Anwälten eingehobenen Gebühren dürfen den jeweils angegebenen Wert nicht überschreiten. Zugleich wird festgehalten, dass die Durchführung eines Eheverfahrens auch ohne anwaltliche Vertretung möglich ist.

Art. 2

Wenn zwischen zwei Ehepartnern eine Zivilehe besteht, so muss, damit eine Ehenichtigkeitsklage angenommen werden kann, sicher feststehen, dass das zivile Verfahren zur Ehescheidung abgeschlossen ist. Ebenso müssen andere Streitsachen zwischen den Ehepartnern, die vor einem staatlichen Gericht verhandelt werden, beendet sein. Andernfalls ist eine eingebrachte Klageschrift abzulehnen. Wird nach Annahme der Klageschrift eine an einem staatlichen Gericht anhängige Streitsache zwischen den Ehepartnern bekannt, so ruht der Verfahrens-
lauf, bis diese abgeschlossen ist. In begründeten Einzelfällen kann der Diözesanbischof von dieser Norm dispensieren.

Dieses Dekret tritt mit 1. Jänner 2014 in Rechtskraft.

Linz, am 20. November 2013
Zl. 2139/2013

+ Dr. Ludwig Schwarz SDB
Diözesanbischof von Linz

65. Neuordnung des Katechumenats für Iraner und Afghanen

Seit Herbst 2013 wird eine eigene persisch-afghanische Gemeinde aufgebaut.

ChristInnen und Katechumenen aus dem Iran bzw. aus Afghanistan sollen auf diese Weise die Möglichkeit bekommen, sich in gewissen Abständen in Linz mit den eigenen Landsleuten zum Gebet, zur Bibelarbeit, zum persönlichen Austausch etc. treffen zu können. Im Rahmen dieser persisch-afghanischen Gemeinde wird auch der Katechumenat für TaufwerberInnen aus diesen Ländern neu organisiert.

Vorrangig sollen (wo das möglich ist) TaufwerberInnen natürlich in den eigenen Wohnpfarren vorbereitet werden. Die Initiationssakramente sind dabei frühestens nach Ablauf einer 1-jährigen Vorbereitungszeit zu spenden. Insbesondere für TaufwerberInnen aus Ländern wie bspw. Iran oder Afghanistan ist es notwendig, genügend Zeit zu haben, in die Pfarre hineinzuwachsen, das Herrenjahr mitzufeiern und den christlichen Glauben kennenzulernen. Aber auch aus asylrechtlichen Gründen ist die Einhaltung der Jahresfrist dringend anzuraten (Siehe LDBI 158/6, 2012, Art. 48). Deshalb keine Taufe unter einem Jahr Vorbereitung! Hilfestellungen für die konkrete Begleitung von iranischen und afghanischen TaufkandidatInnen in den Pfarren gibt es bei

Wenn die Vorbereitung von Katechumenen aus dem Iran bzw. aus Afghanistan in der eigenen Pfarre nicht möglich ist,

besteht nach Rücksprache die Möglichkeit der Vorbereitung innerhalb der persisch-afghanischen Gemeinde in Linz.

Aber auch für jene deutschsprachigen Katechumenen bzw. Katechumenen aus anderen Ländern, die aus bestimmten Gründen nicht in ihren Pfarren vorbereitet werden können, gibt es (wie bisher schon) die Möglichkeit, in eigenen Gruppen vorbereitet zu werden (z. B. in Linz, Wels, Braunau, Ried bzw. Neuhofen im Innkreis). Kontaktstelle dafür ist das Referat Theologische Erwachsenenbildung.

Kontaktadressen:

- Für Fragen rund um Erwachsenentaufe, Glaubenseinführung, Aufnahme in den Katechumenat, Zulassungsfeier zur Taufe, Wiedereintritt; aber auch für die ganz praktische Beratung bzgl. Glaubenseinführung in den Pfarren: Dr. Stefan Schlager, Referat Theologische Erwachsenenbildung, stefan.schlager@dioezese-linz.at, 0732/7610-3245 bzw. Referat Theologische Erwachsenenbildung, theoleb@dioezese-linz.at, 0732/7610-3241.
- Für Fragen speziell rund um die Erwachsenentaufe und rund um den Katechumenat für Menschen aus dem Iran und aus Afghanistan:

Persisch-afghanische Gemeinde Linz (zugeordnet dem Referat für fremdsprachige Seelsorge im Pastoralamt Linz), arge.aag@gmx.net

66. Bericht aus der Dechantenkonferenz

Die Herbst-Dechantenkonferenz fand am 11. und 12. September 2013 im Bildungshaus Schloss Puchberg statt.

1. In seinen Anliegen nennt der Herr Diözesanbischof den Ad-limina-Besuch im Jänner 2014, die wichtigsten Punkte aus der Bischofskonferenz

und verteilt die Übersicht mit den Pfarren, die 2014 visitiert werden.

2. Der Generalvikar weist in seinem Bericht hin auf die Weiterentwicklung aus dem Zukunftsprozess und das neue Konzept für den Internetauftritt der Diözese

3. Als Hauptpunkte sprechen zwei Mitarbeiterinnen der Caritas über die gesellschaftlichen Herausforderungen, Erfahrungen und Perspektiven, die sich aus der zunehmenden Migration ergeben. Anschließend benennt Prof. László Vencser als Nationaldirektor wichtige Aspekte seitens der Fremdsprachigen Seelsorge.
4. Die Informationspunkte der Amtsleiter gehen u.a. ein auf die positiven Erfahrungen mit der Hochwasserhilfe der Caritas, den Status der Gotteslob-Auslieferung, die Erstellung neuer digitaler Pfarrkarten und den Strukturfonds. Aus der Personalstelle wird besonders über die Personalveränderungen in den letzten Monaten und über die Rolle von PastoralassistentInnen in der Pfarrseelsorge berichtet. Der Jugendseelsorger nennt einige Schwerpunkte der KJ-Arbeit.
5. Weitere Berichte:
Mag. Fridolin Schwaiger und Daniela Mayrhofer stellen die Clearingstelle für Konflikt und Mobbing vor. Aktuelle Informationen zum diözesanen Profilprojekt „LebensZeichen“ werden gegeben und die Aufgaben und Angebote der Stabsstelle für Gewaltprävention, Kinder- und Jugendschutz werden präsentiert.
6. Aus der Finanzkommission wird über die Kasko-Versicherung und die Richtlinie „Fahrtkostenvergütung durch Pfarren“ berichtet.
7. Verschiedene Anliegen der Mitglieder der Dechantenkonferenz werden besprochen, darunter das neue Messbuch in deutscher Sprache.
8. Generaldechant Mag. Franz Wild gibt das Ergebnis der Wahlen seit der letzten Dechantenkonferenz bekannt: Es gab zwei Neuwahlen (Dekanat Braunau: Mag. Gert Smetanig, Aspach: Mag. Alfred Gattringer) und eine Wiederwahl; weiters wurden zwei neue Regionaldechanten gewählt (Innviertel: Kap.Kan. Johann Schausberger, Mühlviertel: Msgr. Dr. Hubert Puchberger).

67. Pfarrbesuche – Visitationen 2014

Visitationen durch Bischof Dr. Ludwig Schwarz SDB

11.-13. Jänner	Offenhausen
18.-20. Jänner	Rechberg
7./3. Februar	Lindach
8.-10. Februar	Hargelsberg
8.-10. März	Feldkirchen bei Mattighofen
15.-17. März	Roßbach
29.-31. März / 26. April	Linz-St. Antonius
5./6. April	Schwarzenberg
24.-26. Mai	Sandl
6./7. Juli	Kirchdorf an der Krems
13.-15. September	Adlwang
20.-22. September	Hallstatt
11.-13. Oktober	Weißkirchen
18.-20. Oktober	Sierning
25.-27. Oktober	Steinerkirchen an der Traun
8.-10. November	Linz-St. Magdalena

15.-17. November	Waldkirchen
29./30. Nov./1. Dez.	Steyregg
6./7. Dezember	St. Veit im Mühlkreis
13.-15. Dezember	Haibach

Visitationen durch Generalvikar Univ.-Prof. DDr. Severin Lederhilger OPraem

15./16. März	Spital am Pyhrn
5./6. April	Geretsberg
4./5. Oktober	Eggendorf
18./19. Oktober	Neukirchen an der Enknach

Visitationen durch Bischofsvikar Prälat Wilhelm Vieböck

10./11. Mai	Neuhofen im Innkreis
17./18. Mai	Altschwendt
14./15. Juni	Leonding-Doppl-Bruder Klaus

68. Aktion „sei so frei / Bruder in Not“ 2013 – „Stern der Hoffnung“

Dalje ist 9 Jahre alt. Sie geht in die 3. Klasse Volksschule der Pearl Lagoon Academy of Excellence – kurz PLACE. Das kleine Städtchen Pearl Lagoon liegt in der Atlantikregion Nicaraguas. „Ich bin sehr froh, hier lernen zu dürfen“, sagt sie mit leuchtenden Augen. Ihre Eltern hatten diese Chance nicht. Die Schule gibt es erst seit dem Jahr 2001, als SEI SO FREI gemeinsam mit der Partnerorganisation vor Ort die ersten Klassen eröffnete.

34 Lehrerinnen und Lehrer unterrichten jetzt rund 600 Kinder auf Englisch und Spanisch. Gruppenarbeiten, Experimente sowie Musik- und Kunstunterricht sind wichtiger Bestandteil im Schulalltag. Selbstbewusst und mit dem nötigen Wissen ausgestattet sehen die Absolventinnen und Absolventen jetzt einer Zukunft ohne Armut entgegen.

Die Beteiligten sind sich einig: Die Schule PLACE ist zu einem Zentrum für Wissen und Entwicklung für die ganze Region geworden. Doch es gibt noch viel zu tun. Der Schulbesuch ist für die Kinder zwar kostenlos, die meisten Familien können sich jedoch Schulkleidung, Bücher, Hefte und Stifte nicht leisten. Deshalb bitten wir um Ihre Hilfe: 15 Euro kosten die

Schulhefte für eine Klasse. Für 25 Euro erhält ein Kind Schulkleidung und Schuhe. 80 Euro kostet die pädagogische Weiterbildung für eine/n Lehrer/in pro Semester.

Seien auch Sie ein „Stern der Hoffnung“ für Kinder in Lateinamerika. Mit Ihrer Unterstützung bei der SEI SO FREI-Adventsammlung wird das möglich!

Materialien und nähere Informationen dazu erhalten Sie im SEI SO FREI-Büro bei Frau Christa Priller unter 0732/7610-3463 oder auf der Homepage www.seisofrei.at.

Wir ersuchen Sie um Einzahlung des Sammelergebnisses auf das Spendenkonto Nr. 691733 bei der HYPO Landesbank, BLZ 54.000 (IBAN AT30 5400 0000 0069 1733, BIC OBLAAT2L); Verwendungszweck: Adventsammlung 2013 – 41304. Die Spende ist steuerlich absetzbar (Reg.Nr. S01318691733).

Bitte helfen Sie auch heuer wieder bei der Adventsammlung mit!

Die KMB bedankt sich sehr herzlich für die großartige Unterstützung im vergangenen Jahr, durch die u.a. in Guatemala zwei Schulen gebaut werden konnten.

69. Kollekte für den Maria Empfängnis-Dom

Anlässlich des Namensfestes unseres Mariendomes am 8. Dezember werden die Pfarren und Seelsorgestellen, ebenso die Mitglieder des Dombauvereines (Jahresmitgliedsbeitrag € 10,-) gebeten und eingeladen, für die Erhaltung unserer Kathedrale wieder etwas beizutragen.

Der Dombau trug wesentlich dazu bei, dass die junge Diözese Linz eine eigene Identität entwickelt hat. Vor allem das gläubige Volk finanzierte mit Spenden

das große Bauwerk. Der Dom ist so ein anziehendes Wahrzeichen der Stadt Linz und ein Denkmal des Glaubens geworden. Die Erhaltung des Domes und seine zeitgemäße Ausstattung kostet viel Geld.

Bitte unterstützen Sie den Dombauverein mit der Kollekte oder einer Spende und verwenden Sie den beiliegenden Zahlschein: Konto Nr. 10.630.952, BLZ 18600, Volkskreditbank Linz.

70. Pfarrausschreibung und Personelle Veränderungswünsche 2014

Priester, die mit 1. September 2014 ihren Aufgabenbereich verändern wollen, werden gebeten, dies spätestens bis **10. Jänner 2014** dem Generalvikar und dem Dechant schriftlich mitzuteilen. Das gilt auch für Priester, die um Emeritierung ansuchen wollen.

Erste Ausschreibungen für Priester werden im LDBI vom 1. Februar 2014 bzw. weitere in den Ausgaben von „informiert“ erfolgen.

MitarbeiterInnen bei Pastoralen Berufen, die mit 1. September 2014 ihren Aufgabenbereich verändern wollen, werden gebeten, dies bis **20. Jänner 2014** der Abteilung Pastorale Berufe und dem Dechant schriftlich mitzuteilen.

Neue Ansuchen um PastoralassistentInnen oder DekanatsjugendleiterInnen müssen bis **1. März 2014** bei Pastoralen Berufen eingelangt sein.

71. Personen-Nachrichten

Apostolische Nuntiatur

Prälat Mag. Dr. Gábor Pintér ist seit 9. September 2013 Erster Nuntiaturret an der Apostolischen Nuntiatur in Österreich.

Diözesane Aufgaben

HR Mag. Franz Asanger, bisher Direktor des Bischöflichen Gymnasiums Petrinum, wurde mit 1. Dezember 2013 zum Direktor des Schulamtes bestellt in Nachfolge von **Kan. KonsR Dr. Christoph Baumgartinger**, der Rektor des Schulamtes und Professor an der Pädagogischen Hochschule der Diözese bleibt.

Mag. Klemens Keplinger, bisher Professor am Stiftsgymnasium Kremsmünster, wurde mit 1. Dezember 2013 zum Direktor des Bischöflichen Gymnasiums Petrinum bestellt.

KonsR Mag. Roland Bachleitner, Pfarrer in Steyr-Stadtpfarre, wurde mit 1. Dezember 2013 zusätzlich zum Diözesanleiter der Unio Apostolica Cleri der Diözese Linz bestellt in Nachfolge für **HR Prälat Dr. Josef Hörmandinger**.

Stift Schlierbach

Mag. P. Josef Riegler OCist aus dem Stift Heiligenkreuz wurde zum Administrator des Stiftes Schlierbach gewählt und übernahm dieses Amt mit 9. September 2013 in Nachfolge von **HR KonsR Mag. Martin Spornbauer OCist**.

Kollegiatstift Mattsee

Ehrenkan. GR Mag. Johann Greinegger, Pfarrer in Vöcklamarkt, Pfarrprovisor von Fornach und Frankenmarkt und Dechant des Dekanates Frankenmarkt, wurde mit 1. November 2013 zum Kapitularkanonikus ernannt.

Mag. Markus Menner, Pfarrer in Ostermiething, wurde mit 1. November zum Ehrenkanonikus ernannt.

Dechant und Regionaldechanten

Msgr. Dr. Hubert Puchberger, Pfarrer in Altenberg und Dechant des Dekanates Gallneukirchen, wurde mit 1. Oktober 2013 zum Regionaldechant für das Mühlviertel bestellt in Nachfolge von **Msgr. Johann Zauner**.

Kap.Kan. KonsR Johann Schausberger, Pfarrer in St. Pantaleon und Riedersbach und Dechant des Dekanates Ostermiething, wurde mit 1. Oktober 2013 zum Regionaldechant für das Innviertel bestellt in Nachfolge von **Msgr. Stefan Hofer**.

Kap.Kan. GR Mag. Johann Greinegger, Pfarrer in Vöcklamarkt und Pfarrprovisor von Fornach und Frankenmarkt, wurde mit 1. November 2013 zum Dechant des Dekanates Frankenmarkt bestellt in Nachfolge von **Ehrenkan. KonsR. Alois Maier**, Pfarrer in Pöndorf.

Veränderungen in den Pfarren

KonsR Mag. P. Josef Pichler OSFS wurde nach einer Sabbatzeit mit 1. Oktober 2013 zum Kurat von Riedberg bestellt.

GR Mag. Franz Zeiger, Pfarrer in Linz-St. Peter, wurde mit 1. Oktober 2013 – befristet bis 31. August 2014 – zusätzlich zum Pfarrprovisor von Linz-Marcel Callo bestellt in Nachfolge von **Mag. Martin Schrems**, der tödlich verunglückt ist.

KonsR P. Paulus Eder OCist wurde mit 1. November 2013 als Pfarrer von Steinbach am Ziehberg emeritiert.

GR Mag. P. Florian Kiniger OCist wurde mit 1. November 2013 als Pfarrprovisor von Heiligenkreuz entpflichtet, er bleibt weiterhin Pfarrer in Micheldorf und Forstmeister des Stiftes Schlierbach.

Mag. P. Aloisius Pernegger-Schardax OCist wurde mit 1. November 2013 zum Kooperator von Heiligenkreuz und Steinbach am Ziehberg bestellt und zugleich als Kooperator für das Dekanat Windischgarsten entpflichtet.

OSTr. KonsR P. Pius Reindl OCist wurde mit 1. November 2013 zum Kooperator von Kirchdorf an der Krems mit Schwerpunkt Inzersdorf bestellt.

Mag. P. Josef Riegler OCist, Administrator des Stiftes Schlierbach, wurde mit 1. November 2013 zusätzlich zum Pfarrer von Heiligenkreuz und Steinbach am Ziehberg bestellt.

KonsR Mag. Franz Starlinger, Pfarrer in Laakirchen, Pfarrprovisor von Roitham, Pfarrmoderator von Steyrmühl und Dechant des Dekanates Gmunden, wurde mit 1. November 2013 zusätzlich zum Pfarrmoderator von Pinsdorf bestellt in Nachfolge von **KonsR P. Otto Parzer**, der am 9. Oktober 2013 verstorben ist.

KonsR P. Meinrad Brandstätter OCist, Pfarrer in Zwettl an der Rodl und Pfarrprovisor von Traberg, wird mit 1. Jänner 2014 zusätzlich zum Pfarrprovisor von Oberneukirchen und Waxenberg bestellt in Nachfolge von **KonsR P. Richard Hofer OCist**, der als Pfarrer emeritiert.

KonsR Mag. Johann Gmeiner, Pfarrer in Grieskirchen und Provisor von Dorf an der Pram und Dechant des Dekanates Kallham, wird mit 1. Jänner 2014 zusätzlich als Pfarrprovisor von Gallspach bestellt in Nachfolge von **Dr. Innocent Nwafor**, der in seine Heimat Nigeria zurückkehrt.

GR Mag. Leopold Gruber, Pfarradministrator in Grein, wird mit 1. Jänner 2014 zum Pfarrer in Grein

bestellt. Er bleibt zugleich Pfarrprovisor von Klam.

GR Mag. Rupert Niedl wird mit 1. Februar 2014 als Pfarrer in Maria Scharten und als Behindertenseelsorger entpflichtet und zum Pfarrer in der Stadtpfarre Ried im Innkreis bestellt in Nachfolge von **KonsR P. Alfred Ertle OSFS**, der Pfarrer in Riedberg, Provisor von Eitzing und Moderator von Neuhofen im Innkreis bleibt.

Korrektur

Im letzten Diözesanblatt (LDBI 159/6, 2013, Art.56) stand irrtümlich: „**Mag. Ing. Karl Sperker**, Pfarrer in Sierning und Pfarrmoderator von Steyr-Christkindl, wurde zusätzlich“. Richtig muss es heißen: „**Mag. Ing. Karl Sperker**, Pfarrer in Sierning und Pfarrmoderator von *Aschach an der Steyr*, wurde zusätzlich ...“.

Verstorben

Mag. Martin Schrems, Pfarradministrator in Linz-Marcel Callo und Schulseelsorger am Bischöflichen Gymnasium Petrinum, ist am 6. September 2013 mit dem Motorrad tödlich verunglückt.

Martin Schrems wurde am 25. April 1973 in Braunau am Inn geboren und wuchs mit zwei Geschwistern in Mauerkirchen auf. Nach dem Besuch der Volksschule in Mauerkirchen und des BRG Braunau maturierte er 1992 an der BHAK in Braunau. Er absolvierte das Lehramtsstudium Religionspädagogik, kombiniert mit Philosophie-Psychologie-Pädagogik in Innsbruck und Paris. Er war tätig als Religionslehrer in Zell am See und Wörgl sowie als Pastoralassistent in Kufstein. Daneben war er auch Organist und Chorleiter.

2004 trat Schrems in das Priesterseminar Linz ein und absolvierte ein Jahr Propädeutikum in Horn (2004/05). Ergänzend absolvierte er das Studium der Fachtheologie in Linz, zugleich war er Religionslehrer im BORG Honauerstraße (2005 – 2008). Am 29. Juni 2009 wurde er im Linzer Mariendom zum Priester geweiht und war 2009/10 Kaplan in Bad Ischl. Seit 2010 war er Pfarradministrator in Linz-Marcel Callo (Auwiesen) und seit 2011 Schulseelsorger am Bischöflichen Gymnasium Petrinum. Das Requiem wurde am 13. September 2013 in der Pfarrkirche Mauerkirchen gefeiert. Anschließend erfolgte die Beisetzung auf dem Friedhof in Mauerkirchen.

Dr. P. Johannes Schasching SJ ist am 20. September 2013 im 97. Lebensjahr in Wien verstorben. P. Schasching wurde am 10. März 1917 in St. Roman

geboren. Er besuchte das Collegium Aloisianum und trat 1937 in die Gesellschaft Jesu ein. Nach Abschluss der Studien wurde er 1946 zum Priester geweiht.

1950 begann er in Innsbruck seine Lehrtätigkeit in Ethik und Sozialwissenschaften. Von 1961 bis 1966 war er Provinzial der Österreichischen Jesuiten und Professor in Innsbruck. 1966 wurde er nach Rom berufen und lehrte von 1966 bis 1991 an der Päpstlichen Universität Gregoriana Sozialwissenschaften. Zugleich war er von 1966 bis 1969 Rektor des Collegium Germanicum, von 1969 bis 1979 Berater des Generaloberen und von 1981 bis 1987 Dekan der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Gregoriana.

Nach seiner Emeritierung 1991 wirkte P. Schasching bis 2005 an der Katholischen Sozialakademie Österreichs und arbeitete in dieser Zeit am Sozialhirlenbrief der katholischen Österreichischen Bischöfe (1990) und am Ökumenischen Sozialwort der christlichen Kirchen in Österreich (2003) mit.

Seit 1991 lebte P. Schasching in der Jesuitenkommunität Wien I und übersiedelte 2009 in das Pflegeheim der Schwestern des hl. Karl Borromäus in Wien.

Für seine Verdienste um ein sach-, menschen- und gesellschaftsgerechtes Wirtschaften wurde er vielfach geehrt, unter anderem mit dem „Großen Verdienstkreuz des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland“ (1973), dem „Großen Goldenen Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich“ (1987) sowie mit mehreren Ehrendoktoraten. Der Begräbnisgottesdienst wurde am 1. Oktober 2013 in der Jesuitenkirche Wien I gefeiert. Anschließend erfolgte die Beisetzung in der Krypta der Kirche.

GR P. Josef Zehetner OSFS ist am 28. September 2013 im 75. Lebensjahr in Wien verstorben.

P. Zehetner ist am 11. Oktober 1938 in Pollham geboren, besuchte das Gymnasium Petrinum, dann Dachsberg und Ried im Innkreis. Nach der Matura 1959 trat er in das Noviziat der Oblaten des Heiligen Franz von Sales in Eichstätt ein, studierte dort 5 Jahre Theologie und Philosophie und wurde 29. Juni 1966 zum Priester geweiht. Er war bis 1969 Präfekt in Dachsberg, anschließend Seelsorger in Pleystein-Kreuzberg, München-St. Matthäus und von 1974 – 1995 in Wien X. 1995 wurde er Pfarrer in Riedberg. Aufgrund gesundheitlicher Probleme wurde er 2003 als Pfarrer abgelöst und wurde wieder Kooperator in St. Valentin, von 2005 – 2008 in Linz-Pöstlingberg und anschließend drei Jahre in Riedberg. Die letzten

Jahre verbrachte P. Zehetner in der Kommunität der Sales-Oblaten in Wien XIX.

Der Begräbnisgottesdienst wurde am 7. Oktober 2013 in der Kapelle des Gymnasiums Dachsberg gefeiert. Anschließend erfolgte die Beisetzung in der Ordensgruft in Dachsberg.

KonsR P. Otto Parzer CSsR, Seelsorger von Maria Puchheim, ist am 9. Oktober 2013 im 75. Lebensjahr in Maria Puchheim verstorben.

Otto Parzer wurde am 12. November 1938 in Neukirchen am Wald geboren, besuchte die Volks- und Hauptschule in Neukirchen, Peuerbach und Ried im Innkreis, 1959 maturierte er am Gymnasium Katseldorf an der Leitha. 1957 entschloss er sich, bei den Redemptoristen einzutreten und ging ins Noviziat in Eggenburg. In Mautern/Stmk. studierte er Theologie und wurde am 19. Juli 1964 dort zum Priester geweiht.

Er war Kaplan in Mautern, Eggenburg und Innsbruck-Herz Jesu, 1986 wurde er Pfarrer in Stockern/NÖ und von 1990 bis 2007 Pfarrer in Eggenburg/NÖ, dort war er auch einige Jahre Rektor des Klosters. Aus gesundheitlichen Gründen musste er sich aus der Seelsorge in Eggenburg zurückziehen und übersiedelte in das Kloster Attnang-Puchheim, von dort aus war er seit 2007 Pfarrmoderator in Pinsdorf. Er war mit den jungen Menschen sehr verbunden und wirkte 40 Jahre als Religionslehrer. Seine große Leidenschaft waren die Berge, dort holte er sich Kraft für den Dienst in den Pfarren.

Der Begräbnisgottesdienst wurde am 16. Oktober 2013 in der Basilika Maria Puchheim gefeiert, anschließend wurde er in der Grabstätte der Redemptoristen am Friedhof Attnang-Puchheim beigesetzt.

OStR. Prälat Mag. Franz Huemer-Erbler, Religionsprofessor in Ruhe, em. Domdechant und Spiritual der Kreuzschwestern, ist am 12. Oktober 2013 im 83. Lebensjahr in Linz verstorben.

Prälat Franz Huemer-Erbler wurde am 13. Februar 1931 in Wels geboren. Nach der Matura am BRG Wels 1949 trat er ins Priesterseminar in Linz ein und studierte von 1950 bis 1957 Theologie im Germanicum und an der Gregoriana. Am 10. Oktober 1956 wurde er in Rom zum Priester geweiht.

Er war Kooperator in Freistadt, Traun-St. Martin und Wels-Heilige Familie. Von 1964 bis 1991 war er Religionsprofessor am BORG Honauerstraße in Linz. Seit 1974 war er am Diözesangericht Linz als Ehebandverteidiger tätig und hat diese Funktion bis

zuletzt mit der ihm eigenen Gewissenhaftigkeit, Zurückhaltung und großen Menschenfreundlichkeit ausgeübt. Im Februar 2000 wurde er auch zum Kirchenanwalt der Diözese Linz bestellt. Seit 1974 war er Geistlicher Assistent der Legio Mariae; die „Puchheimer Wallfahrt“ geht auf seine Initiative zurück. Ab 1982 war er Spiritual der Kreuzschwestern in Linz und Beichtvater in mehreren Ordensgemeinschaften. 1990 wurde er Mitglied des Dom-

kapitels. Als Firmspender und Aushilfspriester wurde er oft in Pfarren eingeladen.

Für sein ehrenamtliches Wirken erhielt er das Silberne Ehrenzeichen des Landes OÖ und die Auszeichnung Päpstlicher Ehrenprälat.

Der Begräbnisgottesdienst wurde am 21. Oktober 2013 im Mariendom gefeiert. Anschließend erfolgte die Beisetzung am Barbarafriedhof in der Grabstätte des Domkapitels.

72. Termine und Hinweise

● Sprechtag des Diözesanbischofs für Priester und Diakone 2014

Bischof Dr. Ludwig Schwarz hat in seinem Kalender für das erste Halbjahr 2014 wieder Termine für Gespräche mit Priestern und Diakonen reserviert. Es wird gebeten, sich auch für die unten angeführten Sprechtage vorher im Sekretariat telefonisch anzumelden: 0732 / 772676 DW 1121 oder DW 1122.

Donnerstag, 23. Jänner, 9 bis 12 Uhr

Mittwoch, 26. Februar, 9 bis 12 Uhr

Donnerstag, 13. März, 9 bis 12 Uhr

Freitag, 25. April, 9 bis 12 Uhr

Dienstag, 20. Mai, 9 bis 12 Uhr

Dienstag, 24. Juni, 9 bis 12 Uhr

● Zulassungsfeier zur Taufe

Die nächste Zulassungsfeier zur Taufe für erwachsene Taufwerber/innen mit Bischof Dr. Ludwig Schwarz findet am Freitag, 7. März 2014 um 18.15 Uhr im Mariendom statt

● Ankündigung neues Gotteslob

Das neue Kirchenjahr ist auch der Start für das neue Gotteslob, – das gemeinsame neue Gebet- und Gesangbuch für den deutschen Sprachraum.

Es bringt viele Neuerungen und Chancen und die Einladung, noch besser miteinander zu singen und zu beten, – mit altbekannten und neuen Gebeten und Liedern.

Die österreichischen Bischöfe wünschen, dass das

neue „Gotteslob“ das Lob Gottes unseres Lebens und damit unser Glauben, Hoffen und Lieben unterstützt und bereichert.

● Erdarbeiten auf Friedhöfen

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass gem. Art. XVI (4) der Diözesanen Friedhofsordnung, LDBI 156/3, 2010, Art. 26, Grabarbeiten in Gräbern nur mit Genehmigung oder im Auftrag der Friedhofsverwaltung von befugten Gewerbebetrieben oder Mitarbeitern der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden dürfen, ausgenommen die gärtnerische Bepflanzung von Gräbern.

● Messintentionen 2013

Es wird dringend ersucht, Messintentionen vom Jahr 2013 (€ 7,-) jedenfalls noch in diesem Jahr an das Ordinariat zu überweisen. In diesen Tagen werden an jedes Pfarramt Erlagscheine mit einem neuen Code übermittelt, die dann für die Messintentionen ab 1. Jänner 2014 (€ 9,-) zu verwenden sind.

● Firmtermine melden

Es wird ersucht, alle bereits vereinbarten Firmtermine für 2014 – Pfarrfirmungen und öffentliche Firmungen – zwecks Koordination und Erstellung des Firmaplakats möglichst bis **13. Dezember 2013** an das Bischöfliche Ordinariat Linz zu melden, soweit das nicht ohnehin schon erledigt wurde. E-Mail: ordinariat@dioezese-linz.at.

● Kirchliche Statistik

Diesem Diözesanblatt an die Pfarren liegen die Bögen für die kirchliche Statistik bei. Die Pfarrämter werden gebeten, einen Zählbogen bis **15. Jänner 2014** an den Dechant zu senden.

● Pfarren unterstützen aus ihrem Budget Projekte der Weltkirche

Die Diözese Linz stellt gemäß Synodenbeschluss (1970) aus dem jährlichen Budget 1% für Weltkirche und Entwicklungsförderung zur Verfügung. Seit damals leisten auch die Pfarren einen wertvollen Beitrag aus ihren Budgetmitteln für diese Anliegen. 2012 stellten an die 90 Pfarren € 25.967,20 bereit.

Bitte verwenden Sie dazu den beiliegenden Zehlschein bzw. bei Telebanking die Kontodaten „Weltkirche“ Kto: 1 211 200, BLZ: 34000; BIC: RZOOAT2L, IBAN: AT44 3400 0000 0121 1200, Verwendungszweck „Aus Pfarrbudget für Weltkirche“.

Informationen über die Verwendung der Pfarrbeiträge im letzten Jahr finden Sie unter: <http://linz.welthaus.at> unter der Seite „Projekte Weltweit“ oder ersuchen Sie bitte um Zusendung des Jahresberichtes des Projektfonds unter heribert.ableidinger@dioezese-linz.at, tel. unter 0732/7610-3271. Wir bedanken uns sehr herzlich für die Unterstützung!

KonsR Hans Wührer und Heribert Ableidinger
Welthaus der Diözese Linz (eh. WEKEF – Arbeitskreis Weltkirche und Entwicklungsförderung der Diözese Linz)

● Osteuropasammlung 2014

Osthilfe-Fonds und Caritas der Diözese Linz unterstützen soziale und pastorale Projekte in Mittel- und Osteuropa.

Die Kirche im Osten Europas braucht unsere Solidarität.

Am Sonntag, den 2. Februar 2014, bitten Osthilfe-Fonds und Caritas der Diözese Linz zusammen um Unterstützung für Menschen in Mittel- und Osteuropa. Die katholische Kirche ist in den Partnerdiözesen in Rumänien, Weißrussland, Bosnien und Herzegowina und Tschechien immer noch im Aufbau. Sie braucht unsere Solidarität, um wichtige Aufgaben für die Menschen vor Ort zu übernehmen. Aus den Mitteln der Osteuropa-Sammlung werden pastorale Aufgaben wie kirchliche Jugendarbeit oder Ausbildung von Religionslehrer/innen, und soziale Projekte wie Einrichtungen für Straßenkinder

oder Armenküchen, gefördert.

Osthilfe-Fonds und Auslandshilfe der Caritas bitten Sie, diese Sammlung in Ihrer Pfarre zu unterstützen. Der Bestellbrief für Materialien ergeht an alle Pfarren. Mitarbeiter/innen von Osthilfe-Fonds und Caritas Auslandshilfe informieren gerne im Rahmen von Gottesdiensten und Veranstaltungen genauer über die Arbeit.

Auskünfte unter 0732/7610-2161 bzw. auslandshilfe@caritas-linz.at oder osthilfefonds@dioezese-linz.at.

● Epiphanie-Kollekte für Priester aus allen Kontinenten

„Keine Berufung zum Priestertum darf aus Mangel an verfügbaren Mitteln verloren gehen!“

(Sel. Papst Johannes Paul II.)

Seit Jahrzehnten sammelt Missio, die Päpstlichen Missionswerke, weltweit am 6. Jänner, dem ältesten Missionsfest der katholischen Kirche, für die Ausbildung von Priesterseminaristen in Afrika, Asien und Lateinamerika und Ozeanien. Der Zustrom zu den Priesterseminaren dort ist groß. Oft müssen aber ernsthafte Bewerber abgewiesen werden, weil es an Geld zur Ausbildung und Platz für die Unterbringung fehlt.

Durch die „Epiphanie-Kollekte“ am 6. Jänner wird eine fundierte theologische und pastorale Ausbildung von Priesteramtskandidaten in Afrika, Asien und Lateinamerika gewährleistet. Jährlich unterstützen die Päpstlichen Missionswerke weltweit mehr als 80.000 Seminaristen und tausende Novizen. Die Ausbildung von Priestern zu unterstützen bedeutet, Spendengelder in ein „Humankapital“ für Frieden, Versöhnung und Gerechtigkeit umzuwandeln. In den „Ländern des Südens“ helfen Priester auf vielfältige Weise: als Sozialarbeiter, Katastrophenhelfer, Dorfentwickler und Anwälte der Ärmsten. Sie greifen den Auftrag zur Verkündigung des Reiches Gottes auf: „Geht hinaus in die ganze Welt und verkündet das Evangelium allen Geschöpfen“ (Mk 16,15).

Die Kirchensammlung am 6. Jänner ist unabhängig von der Haussammlung der Sternsinger (Dreikönigsaktion) und soll an Missio überwiesen werden. Diese Vereinbarung wurde von Missio und der Dreikönigsaktion so getroffen.

Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an Missio OÖ: Tel. 0732/772676-1145; E-Mail: ooe@missio.at.

Wir ersuchen, alle Sammelergebnisse der Kollekte zugunsten von Missio-Päpstliche Missionswerke Österreich ausschließlich auf das im Kollektenkalender angegebene Konto von Missio Oberösterreich einzuzahlen (IBAN: AT74 6000 0000 0169 3409; BIC: OPSKATWW).

● **Zahlscheine für Mess-Stipendien, Kollekten und Binationen**

Die Zahlscheine für die **Pflichtkollekten** werden auch im kommenden Jahr jener Ausgabe des Diözesanblattes beigelegt, die der jeweiligen Sammlung unmittelbar vorausgeht.

Mess-Stipendien und Binationen an das Bischöfliche Ordinariat mögen weiterhin mit dem pfarrlichen Code überwiesen werden.

● **Zeitschrift Heiliger Dienst 2013/3: gottesdienst_schule**

Schulgottesdienste sind für viele Kinder und Jugendliche heutzutage oft die letzten Berührungspunkte mit Kirche und mit gottesdienstlichen Feiern. Diese Art von „Schulveranstaltungen“ sind für die Schülerinnen und Schüler deshalb eine „Schule“ für die Feier des Glaubens und eine Möglichkeit, den Glauben, zu dem auch Suchen und Zweifeln gehören, auszudrücken. Schulgottesdienste sind zugleich aber auch nicht selten eine harte „Schule“ für die Liturgieverantwortlichen, Priester und Religionslehrkräfte: Die Erwartungen der Schülerinnen und Schüler, selbst derer, die noch einen Bezug zu Kirche und Liturgie haben, verlangen nach einer intensiven Auseinandersetzung mit Feierformen und Gestaltungsmöglichkeiten.

Das vorliegende Themenheft will sensibilisieren und Anregungen geben für die schulische Gottesdienstpraxis und für die weitere Reflexion im Lernfeld „Schulgottesdienste“.

Einzelheft: € 6,00; 4 Ausgaben im Jahr: € 22,00 (Abo)

Heiliger Dienst ist erhältlich bei: Österreichisches Liturgisches Institut, Postfach 113, 5010 Salzburg
Telefon: 0662/84 45 76-84; E-Mail: oeli@liturgie.at

● **Urlaubsangebot für röm.-kath. Priester**

Hannes Binder, Pfarrprovisor von Obergurgl (Tirol), informiert über eine Urlaubsmöglichkeit:

Obergurgl liegt auf 1930 m Seehöhe. Für die Übernahme der Gottesdienste (Samstag 19.30; Sonntag 9.00, im Winter zusätzlich 17.30; Montag 19.30 bzw. im Winter 17.30) und im Bedarfsfall eines zusätzlichen Dienstes können Priester hier nach Absprache gratis Urlaub machen. Es steht eine Ferienwohnung mit Küche, Wohnzimmer, Nasszelle, Vorzimmer und zwei Schlafzimmer zur Verfügung. Bettwäsche und Handtücher sind mitzunehmen. Meldungen an: kieler@hotelalpenland.at zu richten.

● **Beilage zum Diözesanblatt**

Diesem Diözesanblatt ist das Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 60 beigelegt.

● **Erscheinungstermine des Linzer Diözesanblattes 2014**

Das Diözesanblatt ist im Jahr 2014 zu folgenden Terminen vorgesehen: 1. Februar, 15. März, 15. Mai, 1. Juli, 15. September und 1. Dezember.

Bischöfliches Ordinariat Linz

Linz, am 1. Dezember 2013

Mag. Johann Hainzl

Ordinariatskanzler

Univ.-Prof. DDr. Severin Lederhilger OPraem

Generalvikar

Linzer Diözesanblatt: Diözese Linz (Alleininhaber). Herausgeber: Bischöfliches Ordinariat Linz, 4020 Linz, Herrenstraße 19.

Hersteller: kb-offset, Kroiss & Bichler GmbH, Verlagsort: Linz, Herstellungsort: Regau.

Das „Linzer Diözesanblatt“ ist das offizielle Amtsblatt der Diözese Linz.